Schleswig, 16: Juni 2003

Arbeitsgemeinschaft der Seniorenbeiräte im Kreis Schleswig-Flensburg Herrn Dieter Hohnholz Vogelsang 18

24848 Kropp

Bildung eines Kreisseniorenbeirates

Sehr geehrter Herr Hohnholz.

in seiner Sitzung am 11. Juni 2003 hat der Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg sich mehrheitlich gegen die Bildung eines Kreisseniorenbeirates im Sinne des § 42 a Kreisordnung ausgesprochen.

Mit der Arbeitsgemeinschaft wurde seinerzeit Einvernehmen über eine Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft bei der politischen Meinungsbildung erzielt. Diese Einigung hat ihren Niederschlag in § 20 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg gefunden. Dort wurde die folgende Formulierung aufgenommen:

Zu den Sitzungen des Finanz- und Werkausschusses, des Gesundheits- und Brandschutzausschusses und des Sozialausschusses ist die Arbeitsgemeinschaft der Seniorenbeiräte im Kreis Schleswig-Flensburg einzuladen; die Tagesordnungspunkte sind ihr zuzuleiten. Der von ihr entsandte Vertreter soll in allen Angelegenheiten, die die Belange von Senioren berühren können, nach Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 11 angehört werden. Seine Wünsche sollen vom Ausschussvorsitzenden als Anträge übernommen werden.

Nach Auffassung des Kreises werden die Belange der Senioren mit dieser Regelung ausreichend Rechnung getragen. Auch das mangelnde Stimmrecht im Landesseniorenbeirat konnte die Meinung des Kreistages nicht ändern, da dies als Problem der entsprechenden Satzung des Landesseniorenrats gesehen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Petersen

- Zu den Sitzungen des Finanz- und Werkausschusses, des Gesundheits- und Brandschutzausschusses und des Sozialausschusses ist die Arbeitsgemeinschaft der Seniorenbeiräte im Kreis Schleswig-Flensburg einzuladen; die Tagesordnung und die Vorlagen für in öffentlicher Sitzung zu behandelnde Tagesordnungspunkte sind ihr zuzuleiten. Der von ihr entsandte Vertreter soll in allen Angelegenheiten, die die Belange von Senioren berühren können, nach Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 11 angehört werden. Seine Wünsche sollen vom Ausschussvorsitzenden als Anträge übernommen werden.
- (4) Berät ein Fachausschuss einen Gegenstand, der die Festlegung oder Änderung von Zielen und Grundsätzen für die Verwaltung des Kreises beinhaltet, so hat er die Sache dem Hauptausschuss mit einer Empfehlung vorzulegen.
- (5) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Fachausschüsse durch die Bestimmung des federführenden Ausschusses, gegebenenfalls auch mit Maßgaben grundsätzlicher Art.

§ 21 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall durch Beschluss des Kreistages zugelassen werden, wenn kein Abgeordneter widerspricht und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 22 Auslegungsbestimmungen

- Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Kreispräsident.
- (2) Wird gegen die Entscheidung des Kreispräsidenten Einspruch erhoben, so entscheidet der Kreistag.

§ 23 Personenbezeichnungen

Die Bezeichnung von Personen in dieser Geschäftsordnung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen

§ 24 inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.04.2003 in Kraft.

Schleswig, 06.03.2003 gez. Johannes Petersen Kreispräsident